



gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 68/183 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>4</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des  
Intern-35.879 -1.18.Td [c(er)-1< , erl [(I)-10(n P(at)3)-8(rke )1(d [(I)-10(n)-12(4r)-2(s)5b)5(ur)-10(nt)-5( b4r)-2(s)5ntgnt

werk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, ferner Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

*ferner feststellend*, wie wichtig die Frage der internationalen Entführungen und der sofortigen Rückkehr aller Entführten ist, Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Konsultation zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans im Mai 2014 und in Erwartung konkreter und positiver Ergebnisse der Ermittlungen, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea in Bezug auf alle japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Opfer von Entführungen, durchgeführt werden,

*feststellend*, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

*begrüßend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg im Februar 2014 wiederaufgenommen wurde, und in Anbetracht dessen, dass es sich um ein dringliches humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes handelt, in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer stattfindenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013<sup>11</sup> eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Verletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission, nli687 -1.77cereg30.006 Tw 2.386 0 2-10(l)-5(e)-8(t)-5(z)-20(u)

gen begangen werden, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Praxis umgehend einzustellen und alle poli

schaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

xi) Diskriminierung auf der Grundlage



*b)* ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenr

